



BERICHT DES VERWALTUNGSRATES
AN DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG VOM 22. NOVEMBER 2021

TAGESORDNUNGSPUNKT

**“ VERGLEICH DER HAFTUNGSKLAGE GEGENÜBER DEN EHEMALIGEN
VERWALTUNGS- UND AUFSICHTSRÄTEN SOWIE GENERALDIREKTOR,
GEGENSTAND DES VERFAHRENS ALLG.REG.NR. 1698/2017 BEHÄNGEND VOR DEM
LANDESGERICHT BOZEN; EVENTUELLE ZUSAMMENHÄNGENDE UND DARAUS
FOLGENDE BESCHLÜSSE”**

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

die Gesellschafterversammlung vom 22. November 2021 wird einberufen, um hinsichtlich des Vergleichs der Haftungsklage zu entscheiden, die gegen die Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie den Generaldirektor der Bank angestrengt wurde, die diese Ämter im Zeitraum zwischen dem 27. April 2007 und dem 29. April 2014 bekleidet haben.

Diesbezüglich erläutert der Präsident folgendes:

Wie Sie sich erinnern können, wurde in Folge der Inspektionstätigkeiten der Bank- und Finanzbehörden in den Jahren 2011-2015 sowie der weiteren Nachforschungen in Bezug auf das Verhalten der ehem. Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie des Generaldirektors der Bank im Zeitraum 27. April 2007 – 29. April 2014 der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen, eine Haftungsklage gegen die erwähnten Personen anzustrengen, wobei der Vorschlag angenommen wurde. Die Beanstandungen, die diesem Schadenersatzanspruch zugrunde liegen, betreffen zusammenfassend folgendes: (i) Tatbestände im Rahmen der Kreditvergabe und Mängel in der Kreditpolitik, mit besonderem Bezug auf Kredite, die ohne eine angemessene Aufbereitung und/oder entgegen den Gutachten der technischen Strukturen der Bank gewährt wurden, auf Fehler bei der Kreditverwaltung hinsichtlich der Klassifizierung und der Aktualisierung der Positionen und der Tätigkeiten zur Eintreibung; (ii) Mängel hinsichtlich der Kontroll- und Verwaltungssysteme im Zusammenhang mit der oben erwähnten Kreditpolitik; (iii) Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit aktiven oder unterlassenden Verhaltensweisen im Rahmen der Verwaltung und Überwachung der von kontrollierten Gesellschaften durchgeführten Tätigkeiten.

Das Verfahren wurde vor dem Landesgericht Bozen angestrengt, mit Klageschrift die den Beklagten Norbert Plattner (ehem. Präsident des VR), Enrico Valentinelli (ehem. Vizepräsident des VR), Walter Ausserhofer (ehem. Verwaltungsrat), Maria Niederstätter (ehem. Verwaltungsrat), Gerhard Gruber (ehem. Verwaltungsrat), Marina La Vella (ehem. Verwaltungsrat), Mauro Pellegrini (ehem. Verwaltungsrat), Werner Schönhuber (ehem. Verwaltungsrat), Hans Peter Leiter (ehem. Verwaltungsrat), Helmut Gschnell (ehem. Verwaltungsrat), Andreas Josef Johann Sanoner (ehem. Verwaltungsrat), Anton Seeber (ehem.



Verwaltungsrat), Alberto Zocchi (ehem. Verwaltungsrat), Siegfried Zwick (ehem. Verwaltungsrat), Heinrich Dorfer (ehem. Verwaltungsrat), Peter Glier (ehem. Präsident des Aufsichtsrates), Andrea Maria Nesler (ehem. Aufsichtsrat), Heinrich Müller (ehem. Aufsichtsrat) und Peter Lothar Schedl (ehem. Generaldirektor) zugestellt wurde.

Alle Beklagten ließen sich mit ausführlichen Einlassungs- und Antwortschriftsätzen in das Verfahren ein, in denen sie die Haftung und die Voraussetzungen für die gegen sie erhobenen Schadensersatzansprüche bestritten. In untergeordneter Hinsicht beantragten sie, im Falle einer Verurteilung von ihren jeweiligen Versicherungsgesellschaften schadlos gehalten zu werden, die ebenfalls verklagt wurden und ihrerseits den Forderungen der Beklagten widersprachen.

Das Verfahren befindet sich in der Anfangsphase der Verhandlung, wobei vorausgeschickt wird, dass die erste Anhörung mehrmals verschoben wurde, zuerst in Anbetracht der Verklagung der Versicherungsgesellschaften im Rahmen der gesetzlichen Fristen, dann, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, einen möglichen Vergleich zur Beilegung des Streitverfahrens zu prüfen. Derzeit ist die Tagsatzung für den 20. Januar 2022 anberaunt.

Als Ergebnis der Verhandlungen, die über Rechtsanwälte der Parteien, im Anschluss der erwähnten Vertagungen eingeleitet wurden und sich auf Grund der verschiedenen involvierten verfahrenstechnischen und inhaltlichen Positionen besonders komplex und langwierig gestalteten, haben alle Beklagten letztendlich, über die jeweiligen Anwälte, der Sparkasse einen nicht weiter verhandelbaren Vorschlag unterbreitet, der lediglich als Vergleich, also ohne gegenseitige Anerkennung, die Zahlung zu Gunsten der Sparkasse eines Gesamtbetrages vorsieht. Im Gegenzug wird auf die Haftungsklage und auf die Forderungen im Zusammenhang mit den Ämtern der Beklagten verzichtet, wobei der Sparkasse keine Spesen entstehen und die Rechtsspesen zwischen den Parteien zur Gänze kompensiert werden. Im Detail sieht der Vorschlag folgende wesentliche Punkte vor: (i) die Pflicht für die Beklagten und die jeweiligen Versicherungsgesellschaften, ohne solidarische Haftung zwischen ihnen, der Bank den pauschalen und allumfassenden Gesamtbetrag von 3.000.000,00 Euro zu entrichten, und zwar mittels Zirkularchecks von Seiten der Beklagten bei Abschluss der Vereinbarung und mittels Banküberweisungen von Seiten der Versicherungsgesellschaften innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Annahme des Vergleichs von Seiten der Sparkasse; (ii) den Verzicht von Seiten der Sparkasse, lediglich als Vergleich und ohne Anerkennung, der Forderungen, die aus dem Verfahren Allg. Reg. Nr. 1698/2017 vor dem Landesgericht Bozen abgeleitet wurden oder werden können, sowie auf die weiteren Forderungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt der ehemaligen Mitglieder des Verwaltungsrates, des Ausschusses und des Aufsichtsrates sowie des Generaldirektors der Sparkasse, mit Ausnahme einiger Vorbehalte zu ausschließlichen Gunsten der Sparkasse; (iii) den wechselseitigen Verzicht von Seiten der Beklagten auf Einwendungen und Forderungen; (iv) das Fallenlassen und die Löschung der Haftungsklage (Verfahren Allg. Reg. Nr. 1698/2017 vor dem Landesgericht Bozen) wobei die Spesen zur Gänze zwischen den Parteien kompensiert werden, vorbehaltlich der vollen Wirksamkeit der Vergleichsvereinbarung.

Der Vorschlag sieht vor, dass die Verzichte der Sparkasse erst nach Einzahlung des gesamten Vergleichsbetrages wirksam sind, wobei festgehalten wird, dass der Abschluss der Vereinbarung



gemäß Art. 2393, letzter Absatz des Zivilgesetzbuches, die Genehmigung von Seiten der Gesellschafterversammlung voraussetzt.

Aus den nachstehend angeführten Gründen ist es als Ergebnis des in diesem Sinne in der Sitzung vom 19. Oktober 2021 gefassten Beschlusses des Verwaltungsrates notwendig, dass der Vergleichsvorschlag ihnen zur entsprechenden Beschlussfassung und Genehmigung unterbreitet wird.

Es soll in erster Linie hervorgehoben werden, dass die Haftungsklage auf der Grundlage von soliden Schlussfolgerungen sowohl unter dem juristischen als auch faktischen Gesichtspunkt, nach den Prüfungen der Behörden und den durchgeführten Nachforschungen beschlossen und durchgeführt wurde. Für eine angemessene Bewertung des Vergleichsvorschlages ist es zudem angebracht, auch auf Grund der rechtlichen Einschätzungen, die der Verwaltungsrat nach der Klageeinlassung der Beklagten und der Versicherungen und nach den von diesen eingebrachten Verteidigungen und Einwänden, eine aufmerksame Betrachtung der problematischen oder zumindest unsicheren bzw. unvorhersehbaren Aspekte anzustellen, die derzeit auf die konkreten Aussichten, nach dem Urteil ein vollständiges und rasches Ergebnis unter dem wirtschaftlichen Aspekt und jenem des allgemeinen Vorteils für die Sparkasse, zu erzielen, Einfluss nehmen können.

Bekanntlich bewertet die Rechtsprechung mit besonderer Strenge die Obliegenheit der Behauptungen und des Beweises zu Lasten der Gesellschaft, die eine Haftungsklage anstrengt, mit besonderem Bezug nicht nur auf die Tatbestände, die Gegenstand einer *mala gestio* oder Nichterfüllung von Gesetzespflichten sind, sondern auch in Bezug auf das Bestehen und die Quantifizierung des Schadens und dessen kausale Zurückführung auf die abgeleiteten Unterlassungen. Die Rechtsprechung bevorzugt es, dem Antrag ausschließlich auf der Grundlage von klar ersichtlichen Situationen stattzugeben, mit rigoroser Festsetzung und Quantifizierung des Schadens, wobei kaum auf Bewertungen nach Billigkeit zurückgegriffen wird, mit Ausschluss auf jeden Fall von „bestrafenden“ Herangehensweisen. In der Praxis, wie auch die Rechtsberater bestätigen, werden die Haftungsklagen, falls ihnen stattgegeben wird, häufig mit Verurteilungen zur Zahlung von Beträgen beglichen, die beträchtlich, wenn nicht sogar weit unter der anfänglichen Forderung liegen. Diesbezüglich kommt auf der Ebene der Bewertung der *mala gestio*, der Ermessensspielraum im Zusammenhang mit der Schätzung und Anwendung des Prinzips der sog. *Business judgement rule* hinzu, also der Regel, laut welcher der Richter besonders bei Einwänden im Zusammenhang mit der Verletzung des allgemeinen Maßstabes der Sorgfalt und Vorsicht, die Haftung des Verwalters ausschließt, dies auch bei riskanten, nicht angebrachten Entscheidungen, die für die Gesellschaft ungünstige wirtschaftliche Folgen haben, falls diese Entscheidungen nicht irrational geartet sind, informiert und auf der Grundlage einer (auch nicht nachvollziehbaren) unternehmerischen Entscheidung getroffen wurden.

Im Falle der von der Sparkasse angestregten Haftungsklage muss die Prüfung hinsichtlich des Bestehens der für eine Haftungsklage relevanten Elemente, demnach auch mit Bezug auf den Schaden und kausalen Zusammenhang, konkret unter Berücksichtigung jeder einzelnen von der Klage betroffenen Kreditposition/Geschäftsvorfalles erfolgen.



Was die rechtliche Ebene anlangt, wurden mögliche Problempunkte hinsichtlich der tatsächlichen Ermittlung des Schadens und des kausalen Zusammenhangs dargelegt, die von Fall zu Fall vom Richter nach seinem Ermessen als relevant, wenn nicht sogar entscheidend, im Sinne des Ausschlusses einer Entschädigung, erachtet werden könnten. Zu den genannten Problematiken zählen im Besonderen: die von den Beklagten vorgebrachten Schlussfolgerungen hinsichtlich Ermessensspielraum bei der Geschäftsführung und Zweckmäßigkeit im allgemeinen Kontext der Wirtschaftskrise; das Bestehen von weiteren Aspekten, die der Richter nach Ermessen und unvorhersehbar bewerten und beurteilen kann, insbesondere falls die Beanstandung die Unterlassung von Nachforschungen hinsichtlich der Marktanalyse und der Kreditwürdigkeitsparameter, das Ergreifen von Maßnahmen während der Geschäftsbeziehung zur Unterstützung des Schuldners, in der Absicht, das Risiko für die Bank zu minimieren, das Ausmaß der überhöhten Risikobereitschaft oder die Schnelligkeit/Langsamkeit bei der Klassifizierung des Kredits, beim “Stoppen” der Zahlung und/oder bei der Einleitung der Eintreibung betrifft. Unter den Argumenten, die von den Beklagten zu ihrer Verteidigung vorgebracht werden, können die Krise des Immobiliensektors und die entsprechende Auswirkung auf den Anstieg der Problemkredite sowie die nicht einfache Feststellung (vorbehaltlich der Fälle, in denen festgestellt wurde, dass der Kredit in Ermangelung der Voraussetzungen und einer angemessenen Aufbereitung *ab origine* nicht hätte ausgezahlt werden sollen) des tatsächlichen alternativen günstigen Ausgangs für die Sparkasse, falls die Verwaltungs- und Kontrollpflichten erfüllt worden wären, von Relevanz sein.

Zudem haben die Rechtsanwälte hervorgehoben, dass laut einer kürzlich eingeführten Rechtslehre, nicht automatisch auf den nicht eingehobenen Betrag Bezug genommen werden sollte, um den Schaden aus der Verschlechterung der Kredite zu bewerten; man sollte hingegen die Höhe der Wahrscheinlichkeit gewichten, dass der Schuldner säumig wird oder hätte werden können, mit einer vorausschauenden Bewertung, die nennenswerte Unsicherheits- und Ermessensaspekte beinhaltet.

Die allgemeine Betrachtung von einzelnen Haftungsklagen zeigt auf, dass im Falle einer Verurteilung zu Lasten von natürlichen Personen (falls eine vollständige und aktivierte Versicherungsdeckung fehlt), der tatsächliche Erlös nach den Eintreibungsverfahren (auch Zwangseintreibungen) oft wesentlich niedriger ist und auf jeden Fall nicht den gänzlichen Betrag der Verurteilung erreicht. Nicht zu unterschätzen ist zudem der zusätzliche Erfahrungswert, laut dem die Kosten des Verfahrens in der Regel sehr hoch sind, in Anbetracht der Vielzahl der Parteien sowie der Komplexität der Fragen und des Verfahrens, das (auch im behandelten Fall) wahrscheinlich eine umfassende Aufbereitungsphase, weitere fachspezifische Vertiefungen und zusätzliche breit angelegte Analyse, Beratung und Beistand erfordert. Überdies ist die Haftungsklage physiologisch dazu bestimmt, nicht in erster Instanz abgeschlossen zu werden, da eine Anfechtung vor dem Berufungs- und dann vor dem Kassationsgericht von Seiten des Unterlegenen mehr als wahrscheinlich ist, in Anbetracht der Vielfalt und Komplexität der faktischen und juristischen Tatsachen, die den vorgeschlagenen Fragen und Einwänden zugrunde liegen und unter Berücksichtigung der Relevanz der Klage und der jeweiligen Folgen, auch mit Bezug auf das Ansehen, für die Beklagten.



Daraus ergibt sich, dass selbst bei einer aus klar begründeten Fällen hervorgehenden Haftung und auch mit dieser sicherlich vernünftigen Haftungsklage, die Möglichkeit für die Sparkasse, nach Ausgang des Verfahrens wirtschaftliche Einkünfte zu erzielen unsicher und nicht vorhersehbar bleibt; dem gegenüber stehen die sicherlich hohen Kosten, auch was den Einsatz von Humanressourcen betrifft, die eine jahrelange Fortsetzung des Verfahrens und die anschließende Notwendigkeit, der Vollstreckung der eventuellen Urteile nach sich ziehen würden.

Die diesbezüglich herangezogenen Berater der Sparkasse haben befunden, dass die oben erläuterten rechtlichen Betrachtungen, unter Beibehaltung des Ermessens des Verwaltungsrates und der Gesellschafterversammlung, zu einer positiven Bewertung des der Sparkasse unterbreiteten Vergleichs führen.

Vor diesem Hintergrund würde der unterbreitete Vergleichsvorschlag ein sicheres, unmittelbares und beträchtliches wirtschaftliches Ergebnis bringen, dies in einem historischen Moment, in welchem die Sparkasse mit immer größerem Optimismus in die Zukunft blickt, da sie mit dem neu eingeschlagenen Weg die vergangene Geschäftsführung definitiv hinter sich lässt. Es ist allseits bekannt, dass sich die Sparkasse nun seit Jahren in einem Aufwärtstrend befindet, sowohl was die ordentliche als auch die außerordentliche Tätigkeit anlag; im Kredit- und Einlagenbereich erweist sie sich immer mehr als solides, effizientes Kreditinstitut, das eine gute Ertragsfähigkeit aufweist, den Erwartungen der Aufsichtsbehörde entsprechend, reduziert sie fortlaufend die Kreditrisiken, hält diese unter Kontrolle und kann auf das konstant wachsende Vertrauen der Kunden bauen. Somit war es der Sparkasse auch möglich, beträchtliche Dividenden zu Gunsten ihrer Aktionäre auszuschütten.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten, auch rechtlichen Betrachtungen, ist die Zeit also reif dafür, dass die Sparkasse, nachdem sie für den von den Behörden aufgezeigten Schutz der Positionen und Erfordernisse Sorge getragen hat, abwägt, endgültig die Vergangenheit hinter sich zu lassen, die von den hervorragenden Ergebnissen de-facto bereits überholt wurde und, im Hinblick auf eine Befriedung, all ihre Ressourcen und das Personal in die Zukunft projiziert, im Interesse der Sparkasse, der Kunden, des Territoriums und auch in Ihrem Interesse.

* * *

All dies vorausgeschickt, schlägt der Verwaltungsrat der Südtiroler Sparkasse AG, nach Anhörung des positiven Gutachtens des Aufsichtsrates, das aufgrund des Gutachtens der beauftragten Rechtsanwälte der Kanzlei Chiomenti und des Vereinbarungsentwurfs, welcher von letzteren mit den Rechtsanwälten der Gegenpartei aufgesetzt wurde, erteilt wurde, der Gesellschafterversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

“Die Gesellschafterversammlung der Südtiroler Sparkasse AG beschließt, nach Prüfung und Diskussion des erläuternden Berichts des Verwaltungsrates:

- (i) *Den Vergleich der Haftungsklage, Gegenstand des Verfahrens Allg. Reg. Nr. 1698/2017, angestrengt von der Südtiroler Sparkasse AG vor dem Landesgericht Bozen gegenüber allen Beklagten Norbert Plattner (ehem. Präsident des VR), Enrico Valentinelli (ehem. Vizepräsident), Walter*



SPARKASSE

CASSA DI RISPARMIO

Ausserhofer (ehem. Verwaltungsrat), Maria Niederstätter (ehem. Verwaltungsrat), Gerhard Gruber (ehem. Verwaltungsrat), Marina La Vella (ehem. Verwaltungsrat), Mauro Pellegrini (ehem. Verwaltungsrat), Werner Schönhuber (ehem. Verwaltungsrat), Hans Peter Leiter (ehem. Verwaltungsrat), Helmut Gschnell (ehem. Verwaltungsrat), Andreas Josef Johann Sanoner (ehem. Verwaltungsrat), Anton Seeber (ehem. Verwaltungsrat), Alberto Zocchi (ehem. Verwaltungsrat), Siegfried Zwick (ehem. Verwaltungsrat), Heinrich Dorfer (ehem. Verwaltungsrat), Peter Glier (ehem. Präsident des Aufsichtsrates), Andrea Maria Nesler (ehem. Aufsichtsrat), Heinrich Müller (ehem. Aufsichtsrat), Peter Lothar Schedl (ehem. Generaldirektor), so wie vorgeschlagen zu genehmigen;

- (ii) *sofern erforderlich, dem Verwaltungsrat jede weitgehende notwendige oder auch nur angebrachte Befugnis zur Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu erteilen oder zu bestätigen, einschließlich der Befugnis, jeden Akt zu erstellen, abzuschließen und/oder zu unterzeichnen, durch welchen die Vergleichsvereinbarung abgeschlossen und durchgeführt werden kann, und auf die Haftungsklage zu verzichten“.*

Bozen, 19. Oktober 2021

SÜDTIROLER SPARKASSE AG

gez. RA Gerhard Brandstätter

Präsident des Verwaltungsrates